

**Teil 4**

**Ausschussvorlage WVA/18/20 – öffentlich –**

**Ausschussvorlage INA/18/38 – öffentlich –**

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung  
der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines  
Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)  
– Drucks. 18/3005 –**

18. Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und  
Hessisches Ministerium der Finanzen

S. 170

**Oberfinanzdirektion  
Frankfurt am Main**



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Postfach 11 14 31, 60040 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen O 1094 B Lz 1 d

Hessischer Landtag  
z.Hd. Frau Heike Schnier  
Postfach 3240

Bearbeiter/in RD'in Winkler  
Durchwahl 069 58303-2674  
E-Mail Marie-Claudia.Winkler@ofd.hessen.de  
Ihr Zeichen I A 2.4  
Ihre Nachricht

65022 Wiesbaden

Datum 02.02.2011

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und  
des Innenausschusses**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Ver-  
besserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Füh-  
rung eines Korruptionsregisters  
(Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)  
Drucksache 18/3005**

**Hier: Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat  
Lz 1d**

Grundsätzlich ist der Vorstoß der SPD zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung eines Korruptionsregisters begrüßenswert. Allerdings verfügt das Land Hessen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bereits über ein solches Register. Es wird beim Referat Korruptionsbekämpfung, Vergabe- und Vertragsangelegenheiten Lz 1d bei der Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main geführt, das gleichzeitig auch für die Vergabesperrn und Regressansprüche aus Korruptionsfällen im Geschäftsbereich des HMdF zuständig ist.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr und freitags von 08:30 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

☎ 1/2/6/9 Mühlberg, 3/4/5/8 Lokalbahnhof, ☎ 45 Deutschhernbrücke, 46 Wasserweg

📍 Zum Gottschalkhof 3 · 60594 Frankfurt am Main · Telefon: 069 58303-0 · Telefax: 069 58303-1090 ·  
E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de · Internet: www.oberfinanzdirektion-frankfurt.de  
Bankverbindung (MCC): Landesbank Hessen – Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00, Konto 1 000 520

## I. Historie

Die zu Beginn der 1990er Jahre aufgedeckten Korruptionsverfahren bei Baumaßnahmen der Staatsbauverwaltung (Paul-Ehrlich Institut, Langen und Flugsicherungsschule, Langen) machten es notwendig, über den weiteren Umgang mit den Unternehmen nachzudenken, die an den Korruptionsfällen beteiligt waren. Die Beratungen der Staatsbauverwaltung und der seinerzeit unter Federführung des HMdI auf Anregung des Hessischen Ministeriums der Finanzen einberufenen Sievers-Kommission dauerten mehrere Jahre. Als Ergebnis wurde der Gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern am 03.04.1995 veröffentlicht (StAnz. 17/1995 S.1308 ff). Gleichzeitig wurde bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main im Referat Korruptionsbekämpfung die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn eingerichtet.

Aufgrund der mittlerweile eingeführten zunächst 10-jährigen, dann 5-jährigen Verfallszeit von Erlassen im Rahmen der Erlassbereinigung gilt der Erlass vom 14.11.2007, zuletzt 2010 redaktionell überarbeitet und mit Datum vom 13.12.2010 erneut bekannt gemacht (StAnz. 52/2010, S. 2831). Die Fortschreibung des Gemeinsamen Runderlasses erfolgte mittlerweile unter Federführung des HMdF im Umlaufverfahren. (Eine Kopie des Erlasses ist als Anlage 1 beigefügt).

## II. Verwaltungspraxis

### A: Vergabesperrn

Für das Land Hessen ist die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ein wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Mit dem o.g. Gemeinsamen Runderlass zur Bekämpfung der Korruption in der gesamten hessischen Landesverwaltung wurden verbindliche Vorgaben für den Ausschluss von Bewerbern und Bietern für öffentliche Aufträge in Hessen aufgestellt. Bei nachweislich schweren Verfehlungen werden Bewerber und Bieter auf der Grundlage des Erlasses regelmäßig auf ihre Zuverlässigkeit überprüft und – wenn diese nicht gegeben

- 3 -

Ist – durch das Referat Lz 1d bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Schwere Verfehlungen im Sinne des Runderlasses sind schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, so u.a. Betrug, Untreue und Urkundenfälschung, aber auch die klassischen Korruptionsstraftaten wie Bestechung, Bestechlichkeit und wettbewerbsbeschränkende Absprachen. Die im Erlass vorgenommene Aufzählung der Rechtsverstöße ist nicht abschließend.

Vor einem Ausschluss vom Wettbewerb wird dem Bewerber und Bieter, d.h. in der Regel dem Unternehmen, rechtliches Gehör in der Form einer Anhörung gewährt. Bei der anschließenden Entscheidung über eine Sperre sind alle Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, so der Schadensumfang, Dauer und Intensität des strafbaren Verhaltens, Wiederholungstäterschaft einerseits, aber auch der Umfang einer eingeleiteten oder bereits erfolgten Selbstreinigung andererseits.

Hat das Unternehmen den Schaden ausgeglichen und seine Zuverlässigkeit durch personelle und organisatorische Maßnahmen wiederhergestellt, kann im Einzelfall auch von einer Sperre abgesehen werden.

Wird der Bewerber oder das Unternehmen aber vom Wettbewerb ausgeschlossen, so kann er / es frühestens nach sechs Monaten seine Wiedermöglichkeit beantragen. Er / es muss in einem solchen Fall geeignete personelle Maßnahmen (z.B. Entlassung oder Umsetzung des Betroffenen Mitarbeiters) und organisatorische Maßnahmen (z.B. Einführung von Kontrollmechanismen oder einem Vieraugenprinzip etc.) nachweisen sowie den etwa entstandenen Schaden ersetzt haben.

#### B. Melde- und Informationsstelle

Um zu verhindern, dass öffentliche Aufträge an gesperrte Unternehmen vergeben werden, unterhält das Referat Lz 1d bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren. Bei geplanten Vergaben mit einem Wert von über 15.000,- € bei Dienstleistungsaufträgen, mit einem Wert von über 25.000,- € bei Lieferaufträgen und mit einem Wert von über 50.000,- € bei Bauaufträgen (Nettowerte) ist die betroffene Vergabestelle gehalten, bei der Melde- und Informationsstelle anzufragen, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist.

- 4 -

Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle per Fax entsprechende Informationen an die Vergabestelle; liegen gegen eine Vergabe keine Bedenken vor, erfolgt als Rückantwort eine entsprechende Unbedenklichkeitsnotiz.

#### **C: Effizienz der hessischen Korruptionsbekämpfung**

Da viele Unternehmen einen großen Teil ihres Umsatzes durch öffentliche Aufträge erlangen, ist die Vergabesperre, wie sie in Hessen praktiziert wird, ein sehr effizientes Mittel der Korruptionsbekämpfung. Bei Unternehmen, die sich überwiegend auf dem öffentlichen Auftragssektor betätigen, kann ein Ausschluss vom Wettbewerb sogar existenzbedrohlich werden. Zumal die Anwendung des Rund-erlasses allen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie den kommunalen Auftraggebern empfohlen wird.

Nachdem das Referat Lz 1d sich ursprünglich auf die Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes konzentriert hatte, wurde seine Zuständigkeit im Rahmen der Zentralisierung der Beschaffung (Beschaffungsmanagement des Landes Hessen, Erlass vom 09.12.2010, StAnz 52, S2 2829, Anlage 2) auf alle Bewerber / Bieter bzw. Unternehmen ausgedehnt, die Lieferungen oder Leistungen im Geschäftsbereich des HMdF erbringen.

Aktuell sind ca. 20 Unternehmen oder freiberuflich Tätige vom Wettbewerb in Hessen ausgeschlossen. 12 Unternehmer / Unternehmen befinden sich einem sog. Anhörungsverfahren. Insgesamt wurden in den vergangenen 10 Jahren 242 Anhörungsverfahren durchgeführt und 115 Unternehmen oder freiberuflich Tätige für den Wettbewerb gesperrt. Im vergangenen Jahr 2010 gingen bei der Informations- und Meldestelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ca. 5000 Anfragen nach der Zuverlässigkeit von möglichen Auftragnehmern ein, was einen monatlichen Durchschnitt von mehr als 400 Anfragen ergibt.

- 5 -

### III. Andere Bundesländer

Die Korruptionsbekämpfung und – prävention sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in der öffentlichen Verwaltung ist eine vordringliche Aufgabe der Politik. Mangels einer bundesweit einheitlichen Regelung für den Ausschluss eines korrupten Unternehmens von der Teilnahme am Wettbewerb fallen entsprechende Maßnahmen in Deutschland in die Kompetenz der Länder.

Die Mehrheit der Bundesländer verfügt über eigene Korruptionsbekämpfungsstrategien; die entsprechenden Abteilungen sind entweder dem Innen-, dem Finanz- oder dem Wirtschaftsministerium angegliedert. (Die Zuständigkeitsregelungen sind in der beigefügten Tabelle dargestellt, Anlage 3).

### IV. Kritische Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Die Aufzählung der Rechtsverstöße ist in dem vorgelegten Gesetzentwurf außerordentlich umfangreich und unübersichtlich. Bei einigen Tatbeständen, so z.B. bei Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Verletzungen der Buchführungspflichten oder Haftung bei Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung stellt sich die Frage, ob diese in ein Korruptionsregister eingetragen werden sollten. Bei den ebenfalls aufgeführten Steuervergehen ist zunächst das Steuergeheimnis nach § 30 AO zu beachten. Sollte dies durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz ausgehebelt werden, würde eine Mitteilungspflicht zu einer Flut von Meldungen führen und die Registerstelle voraussichtlich überlasten.

Problematisch erscheint auch, dass die Aufzählung abschließend ist. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass korruptive Handlungen, die nicht in dem Katalog aufgezählt sind, nicht verfolgt werden können. So müssten z.B. die sog. Umweltdelikte unbeachtet bleiben.

Eine Beschränkung auf die Korruptionstatbestände im engeren Sinne in einer nicht abschließenden Aufzählung würde daher die Praxistauglichkeit des Gesetzes erhöhen.

2. Weder die Anforderungen an die zur Entscheidung berufene(n) Stellen(n) noch das Ausschlussverfahren selbst wer-

- 6 -

den hinreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, wer in welchem Verfahren über die Eintragung in die Sperrliste entscheidet.

Nach § 6 entscheiden die öffentlichen Stellen, denen die entsprechenden Tatsachen bekannt werden. Die Informationsstelle nimmt dann lediglich die Eintragung vor, ohne eine eigene materielle Entscheidung zu treffen. In § 5 ist festgelegt, dass die meldende Stelle den betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen vor der Mitteilung Gelegenheit zur Äußerung geben und die Entscheidungsgründe dokumentieren soll.

Eine solche Dezentralisierung der Sperrbefugnis birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Rechtsanwendung und geht zu Lasten der Effektivität. Die bessere Lösung dürfte daher die Einrichtung einer zentralen Antikorruptionsstelle sein, die sowohl für die Prävention als auch für die Repression zuständig ist, wie sie in Hessen in der Form des Referats für Korruptionsbekämpfung bei der OFD Frankfurt am Main bereits existiert.

Eine solche Stelle sollte darüber hinaus weisungsfrei tätig werden können und mit mindestens einem Juristen oder Volks- bzw. Betriebswirt besetzt sein.

3. Die unter Abs. 2 dargelegten Ausführungen erstrecken sich auch auf die Tilgung der Eintragungen, d.h. der Wiederzulassung von Bewerbern / Bietern oder Unternehmen zum Wettbewerb, für die die Gesetzesvorlage in § 9 dasselbe dezentralisierte Procedere vorsieht wie für die Sperrentscheidung.
4. Der Katalog der nach § 6 zu meldenden Daten ist weniger umfassend als der Katalog des Gemeinsamen Runderlasses.
5. Bei der Aufzählung der Stellen, die nach § 8 weitere Auskünfte auf Antrag erhalten, fehlen z.B. die Präqualifizierungsstellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf der SPD teilweise hinter den bestehenden Regelungen des o.g. Gemeinsamen Runderlasses zurückbleibt.

- 7 -

Allerdings sollte dieser aus Gründen der Rechtssicherheit  
und Effektivität innerhalb eines überschaubaren Zeitraums  
auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.



Winkler



*Anlage 1)*

verwaltung, sofern sie in der JVA Darmstadt hergestellt werden, und die Dienstausweise der hessischen Polizei.

Aus dem Vordrucklager des HCC-ZB werden die Bedarfstellen beliefert. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen. Über die Aufnahme von Formularen in das Vordruckverzeichnis des HCC-ZB entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen.

**Aussonderung/Verwertung**

Das HCC-ZB ist nach den Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinie - Verwit - vom 28. Januar 2009 - StAnz. S. 460) entsprechend zu beteiligen.

**Zuwendungen**

Aus Landesmitteln finanzierte Einrichtungen sowie nicht-staatliche soziale Gemeinschaftseinrichtungen werden von dem HCC-ZB beraten, soweit sie Zuschüsse seitens des Landes erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Zuwendungsbescheid nicht nur die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften (vergleiche § 14 LHO) vorgeschrieben, sondern auch der folgende Zusatz aufgenommen wird:

„Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das HCC-ZB, Postfach 39 60, 65029 Wiesbaden, zu beteiligen.“

Sofort hierbei auch IT-Beschaffungen oder polizei-spezifischer Bedarf berührt werden, teilt das HCC-ZB diesen Maßnahmen teil an die EZD beziehungsweise PTLV als zuständige ZBSt zur entsprechenden Prüfung weiter.

**8. Übergangsregelung**

Bestehende Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie bereits begonnene Ausschreibungsverfahren bleiben von der neuen Einheitsregelung unberührt. Bei Angleichung beziehungsweise Ableitung dieser Verträge ist die zuständige ZBSt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu beteiligen.

**7. Korruptionsbekämpfung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2008 (StAnz. S. 2400) sind bei allen Beschaffungen zu beachten.

**8. Hinweis**

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche - soweit möglich - in gleicher Weise zu verfahren.

**9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Der Erlass vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711) tritt im Wege der Erlasseinigung am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, 9. Dezember 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1705 A - 08 - I 10/6  
- Gült.-Verz. 300 -  
StAnz. 52/2010 S. 2829

1108

**Öffentliches Auftragswesen;**

**hier:** Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen

**Bezug:** § 56 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Erlass vom 16. Februar 1995 (StAnz. S. 1308), neugefasst mit Erlassdatum vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2927)

Der nachstehende Erlass wird wegen der Änderungen im Vergaberecht und des Umzugs der Oberfinanzdirektion erneut bekannt gemacht,

**Gemeinsamer Runderlass**

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene am 14. November 2007 neu gefasste Erlass über Vergabesperrten zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische

Landesverwaltung bekannt gemacht; er ist gemäß § 65 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

**1. Grundsatz**

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 67 Abs. 4 GWB, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 2 g, 8a Abs. 1, 16 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A; §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 6 c, 16 Abs. 4, 2 EG Abs. 1, 1 EG Abs. 4 und Abs. 6 c, 10 EC Abs. 4 VCL/A; §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 6 und Abs. 9 c, 10 Abs. 1 VOF können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Verträgen von öffentlichen Aufträgen, zum Beispiel bei Werkverträgen für Planungsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen. Unbeschadet anderer Regelungen wird als Vergaberechtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt:

**2. Schwere Verfehlungen**

2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform zum Beispiel:

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind - unter anderem Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Prohibitivabschlüsse, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechterhaltung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber).

2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber beziehungsweise Unternehmer Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, unerlaubte Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.

2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

**3. Nachweis der Verfehlung**

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Beurteilung des Suchverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Inaugensichtnahme, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

**4. Folgen einer Verfehlung**

4.1 Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder erhaltendiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge aufgrund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.

4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften eingesetzt werden.

4.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für

Nachtragsaufträge, und über die Frage des Ausschlusses von verbundenen Firmen, sofern mit einer Umgehung des Ausschlusses über solche Firmen zu rechnen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

#### 6. Verfahren beim Ausschluss

5.1 Der Ausschluss wird in der Regel von der Mittelbehörde oder von der Dienststelle ausgesprochen, in deren Zuständigkeitsbereich die Verfehlung festgestellt wurde. Die übergeordneten Behörden werden vor dem Ausschluss auf dem Dienstweg unterrichtet.

5.2 Die betroffenen Bewerber oder Unternehmer erhalten vor ihrem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit hierzu innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

5.3 Bei der Sperrentscheidung sind jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hierbei können unter anderem Schadensumfang, Geständnis, „Selbstreinigung“ im Unternehmen, Umfang und Dauer des strafbaren und kartellrechtswidrigen Verhaltens, Wiederholungstäterschaft, Zeitablauf seit der letzten Tat, Mitverantwortung in der Sphäre des Auftraggebers erheblich sein.

5.4 Die Verfehlungen, durch die dem Auftraggeber kein oder nur geringer Schaden entstanden ist, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von einem Ausschluss abgesehen werden. In einem solchen Fall ist der betreffende Bewerber beziehungsweise Unternehmer auf den festgestellten Sachverhalt und die im Wiederholungsfalle zu erwartenden Konsequenzen schriftlich hinzuweisen.

#### 6. Wiederzulassung

6.1 Eine Wiederzulassung des ausgeschlossenen Bewerbers ist erst dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass seine Zuverlässigkeit wieder gegeben ist.

6.2 Dies kann in der Regel erwartet werden, wenn

- der Unternehmer durch geeignete organisatorische und personale Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung der Verfehlungen getroffen hat (die weitere Zusammenarbeit mit den für die früheren Verfehlungen verantwortlichen Personen ist in aller Regel unzumutbar) und
- der Schaden ersetzt wurde oder eine verbindliche Anerkennung der Schadenersatzverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach, verbunden mit der Vereinbarung eines Zahlungsplans, vorliegt und
- eine angemessene Sperrfrist von sechs Monaten verstrichen ist.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind jeweils zu berücksichtigen.

6.3 Die Wiederzulassung ist vom Bewerber beziehungsweise Unternehmer bei der Dienststelle schriftlich zu beantragen, die die Sperrung ausgesprochen hat. Diese unterrichtet die übergeordneten Behörden vor ihrer Entscheidung.

#### 7. Melde- und Informationsstelle für Vergabesperron

7.1 Bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperron eingerichtet.

Anschrift: Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
- Referat für Korruptionsbekämpfung -  
Postfach 11 14 31  
60049 Frankfurt am Main  
Zum Gottschalkhof 3  
60584 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 58303-0 (Zentrale)  
Telefon: 069 58303-2574 (Durchwahl)  
Telefax: 069 58303-2501

7.2 Der Ausschluss vom Wettbewerb (Vergabesperre) wird der Melde- und Informationsstelle wie folgt mitgeteilt:

Auftragsperre ausgesprochen von

1. Behörde
2. Datum
3. Aktenzeichen
4. Name eines Ansprechpartners
5. Tel.-Nr. des Ansprechpartners
6. Umfang der Sperrung
7. betroffenes Unternehmen
8. Gewerbezweig/Branchen
9. Anschrift

10. Handelsregister-Nr.  
- falls bekannt -

7.3 Bei geplanten Vergaben mit einem Wert über 15.000 Euro bei Dienstleistungsaufträgen, einem Wert über 25.000 Euro bei Lieferaufträgen beziehungsweise einem Wert über 50.000 Euro bei Bauaufträgen fragt die Vergabestelle vor der Vergabe bei der Melde- und Informationsstelle nach, ob die für die Vergabe in Aussicht genommene Firma vom Wettbewerb ausgeschlossen ist. Ist dies der Fall, übermittelt die Melde- und Informationsstelle der Vergabestelle die vorstehend bezeichneten Daten über die Sperrung.

Bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben oberhalb der genannten Wertgrenzen sind entsprechende Anfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen Bieterkreises schon vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an die Melde- und Informationsstelle zu richten.

Bei geplanten Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf den Auftragswert nach Abzug der Umsatzsteuer.

7.4 Über die Wiederzulassung eines Bewerbers wird die Melde- und Informationsstelle unterrichtet. Diese vernichtet sodann die bei ihr vorliegenden Angaben über die Sperrung.

#### 8. Eigenerklärung des Bieters

Vor Vergaben mit einem Wert über 2.500 Euro ist von den Bieterinnen folgende Erklärung zu verlangen: „Ich bin nicht nach dem Gemeinsamen Runderlass vom 3. April 1996 in der Fassung vom 14. November 2007 (StAnz, S. 2827) über den Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen, von der Teilnahme am Wettbewerbs ausgeschlossen. Mir ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu meinem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.“

Bieter und Auftragnehmer sind verpflichtet, solche Erklärungen auch von beauftragten Dritten zu fordern und vor Zuschlagserteilung beziehungsweise spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.

Entsprechende Erklärungen sind bei gemeinschaftlichen Bietern von jedem Mitglied abzugeben.

Kopien oder Bezeugnahmen auf bereits vorliegende Erklärungen sind zugelassen, soweit diese nicht älter als zwölf Monate sind, keine Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen und wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Soweit Angebote diese Erklärungen nicht vollständig enthalten und diese Erklärungen auch nicht bis zur Zuschlagserteilung vorliegen, sind sie von der Wertung auszuschließen, weil sie unvollständig sind und nicht die Vertragsbedingungen erfüllen. Entsprechendes gilt für die nachvertraglichen Weitervergaben.

#### 9. Beachtung des Ausschlusses bei künftigen Vergaben

Machen Bewerber in einem neuen Vergabeverfahren die Rechtmäßigkeit der gegen sie verhängten Vergabesperre geltend, werden sie auf die Möglichkeit verwiesen, bei der zuständigen Stelle ihre Wiederzulassung zu beantragen. Solange die Sperrung nicht aufgehoben oder ausgesetzt ist, bleibt sie für künftige Vergabeverfahren bindend.

#### 10. Zuwendungsempfänger

Die Stelle, die Zuwendungen für Projekte vergibt, die im Wesentlichen aus Mitteln des Landes bezahlt werden, regelt im Bewilligungsbescheid, ob und wieweit der Zuwendungsempfänger die vorgenannten Regelungen anzuwenden hat. Die Anwendung dieser Regelungen soll dem Zuwendungsempfänger in der Regel aufgegeben werden, wenn er zur Anwendung der VOL/A oder der VOB/A verpflichtet wird.

Bei Anfragen eines Zuwendungsempfängers im Sinne von Ziffer 7.3 ist eine Kopie des Zuwendungsbescheides beizufügen.

#### 11. Empfehlung

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den öffentlichen Unternehmen auf dem Gebiet der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung wird empfohlen, die vorstehende Regelung anzuwenden.

Bei entsprechender Anwendung sind sie zu Mittellungen an die bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main eingerichtete Melde- und Informationsstelle und zu Abfragen bei dieser Stelle berechtigt (vergleiche Ziffer 7).

Eine entsprechende Anwendung verpflichtet jedoch nicht, in eigenen Angelegenheiten ebenfalls einen Ausschluss vorzunehmen, falls ein solcher von der Melde- und Informationsstelle mitge-

tellt worden ist; vielmehr besteht die Verpflichtung, insoweit eine eigene Ermessensentscheidung zu treffen.

### 13. Maßnahmen des Bundes

Dieser Erlass gilt auch für Maßnahmen des Bundes und Dritter, die vom Land in Auftragsverwaltung ausgeführt werden, sofern sich aus den Vorschriften des Auftraggebers nichts anderes ergibt.

Wiesbaden, 19. Dezember 2010

Hessische Staatskanzlei  
Z 1.8 a

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I A 18 - 3 v

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1086 A - 2 - IV 8 B

Hessisches Ministerium der Justiz,  
für Europa und Integration  
4110 - III/4 - 201/03

Hessisches Kultusministerium  
I A 6 - 000/4110 - 151

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Z I 1 080/06/2 - 40

Hessisches Ministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Raum  
und Verbraucherschutz  
I A 7 - 7 a

Hessisches Sozialministerium  
Z A 3 u - 03 v

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
III a 6 - 00 a 18 - 37 - 08  
- Gült.-Verz. 434 -

StAnz. 52/2010 S. 2891

1109

## Verwaltung der dem Land Hessen zufallenden Erbschaften

Bezug: Erlaus vom 25. August 2005 (StAnz. S. 3705)

### I.

Die Verwaltung der dem Land Hessen aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge zufallenden Erbschaften (Fiskalerbschaften) obliegt ab dem 1. August 2005 der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD). Die bei den Regierungspräsidien bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Fiskalerbschaften werden zwecks endgültiger Abwicklung zur Weiterbearbeitung der OFD übergeben.

### II.

Gleichzeitig werden nachstehend die Grundsätze über die Verwaltung beziehungsweise Abwicklung der dem Land Hessen zufallenden Fiskalerbschaften überarbeitet. Danach ist bei der Nachlassabwicklung im Einzelnen wie folgt zu verfahren:

1. Forderungen an einen Nachlass, deren Rechtmäßigkeit festgestellt oder glaubhaft nachgewiesen ist, sind aus dem Nachlass zu begleichen. Bei Überschuldung des Nachlasses sind Leistungen auf die Höhe des Nachlasses zu begrenzen (Erhebung der Dürftigkeitsschulden nach § 1900 BGB). In Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.
2. Die Verwaltung der zu einem Nachlass gehörenden Grundstücke beziehungsweise grundstücksgleichen Rechte obliegt bis zur endgültigen Abwicklung in allen diesbezüglichen Angelegenheiten einschließlich der Vertretung vor den Gerichten der OFD.  
Dieses bedient sich zur Verwaltung und Verwertung der Grundstücke des Hessischen Immobilienmanagements als Dienstleister gegen Entgelt.
3. Wertpapiere sind im Rahmen der Nachlassabwicklung unverzüglich zu veräußern. Ist ein Markt- oder Börsenwert nicht gebildet, sind diese Wertpapiere ausnahmsweise bei der

Hessischen Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt am Main zugunsten des Wertpapierdepots des Landes mit der Nr. 0201845002 (Bezeichnung: Wertpapiere des hessischen Staatsvermögens aus Fiskalerbschaften) einzuliefern. Die einseitige Einlieferung bitte ich unter Angabe der einzelnen Wertpapiere meinem Haus anzuzeigen.

Depot- oder Verwaltungsgebühren sind aus dem Nachlass zu bestreiten.

4. Nachlassgegenstände mit kulturellem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert sollen nur im Benehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst verkauft werden. Vor dem Verkauf ist rechtzeitig die Zustimmung des Ressorts einzuholen.  
In Zweifelsfällen bitte ich mein Haus zu beteiligen.
5. Kosten zur Abwicklung des Nachlasses sind aus dem Nachlass zu bestreiten (zum Beispiel für die erstmalige Errichtung der Grabstätte des Erblassers und gegebenenfalls für die Unterhaltung und Pflege bei ausreichendem Nachlassvermögen für die Dauer der in der Friedhofsatzung festgelegten Mindestruhezeit).
6. Bei nachträglicher Einziehung des dem Land erteilten Erbscheins sowie bei später geltend gemachten Erbschaftsansprüchen Dritter bitte ich, wie folgt zu verfahren:
  - 6.1 Der Nachlass ist an den/die im Erbschein als Erbe/Erben genannten Berechtigten herauszugeben (§§ 2018 ff., 2385, 2389 BGB), anfallende Verwaltungskosten sind vorab geltend zu machen. Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich dabei nach dem tatsächlichen Aufwand unter Einzurechnung von Gemeinkosten (zum Beispiel Verwaltung-/Bürokostenanteile).
  - 6.2 Vor Herausgabe des Nachlasses ist festzustellen, dass der im Erbschein als Erbe Bezeichnete und der Antragsteller identisch sind, dasselbe gilt für einen Testamentvolltrecker (§ 2368 BGB). Antragsteller haben sich entsprechend auszuweisen (Personalausweis, Pass, Vollmacht bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten).
  - 6.3 Anträge auf Herausgabe des Nachlasses bedürfen, soweit die Personidentität gemäß Nr. 6.2 nicht festgestellt werden kann, in jedem Fall der öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift.
    - 6.3.1 Erben, die im Ausland leben, bedürfen der Beglaubigung ihrer Unterschrift durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland. Ersatzweise genügt die Bestätigung der Echtheit des Beglaubigungsvormerkles einer ausländischen Stelle durch die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland.  
Für Vollmachten gilt dies entsprechend.
    - 6.3.2 Von diesen formalen Voraussetzungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der im Ausland lebende Erbegläubiger macht, dass der Aufwand zur Beschaffung der Beglaubigungen und Echtheitszeugnisse in unangemessenem Verhältnis zur Höhe beziehungsweise zum Wert des Nachlasses steht. Hierüber ist in jedem einzelnen Nachlassfall nach Lage und Gesamtbild des Sachverhalts zu entscheiden.
    - 6.3.3 Bei Nachlässen über 1.000 Euro ist in jedem Fall nach den in Nr. 6.3 und 6.3.1 genannten Grundsätzen zu verfahren.
7. Sind vom Land vereinnahmte Nachlassbeträge an nachträglich festgestellte natürliche Erben zurückzuzahlen, so sind diese Zahlungen durch Absetzung von den Einnahmen aus Fiskalerbschaften nach § 1036 BGB zu bewirken (sogen. Rotabsetzung). Dies gilt auch für Nebenkosten, die im Zusammenhang mit Erbschaften des Landes stehen (§ 35 Abs. 1 LHO, VV Nr. 3.1.2 und Nr. 3.2.5 zu § 35 LHO).
8. Nach Abwicklung aller Nachlassverbindlichkeiten ist der verbleibende Überschuss bei Kap. 1704 - 119 52 (Zentraltitel) zu vereinnahmen. Auszahlungen können bei der gleichen Haushaltsstelle als Rotabsetzungen von den Einnahmen geleistet werden.

### III.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Erlaus vom 25. August 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, 19. Dezember 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen  
4291 - 1 - IV 11  
- Gült.-Verz. 44 -

StAnz. 52/2010 S. 2833

*Anlage 2*

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

**1107**

**Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen);**

**hier:** Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung - Zentrale Beschaffung (HCC-ZB), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV)

**Bezug:** Erlass vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711)

**Vorbemerkung:**

Der nachfolgende Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) löst den gleichnamigen Erlass vom 12. Dezember 2005 ab.

Der Erlass regelt die Zuständigkeiten der Zentralen Beschaffungsstellen in Hessen und deren Einbindung bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen. Die geltenden materiellen Vergaberichtsverfahren wurden durch diesen Erlass nicht berührt und sind in jedem Fall zu beachten. Unberührt bleiben auch die für den Bereich der IT-Beschaffung auf Grundlage des 5-Punkte-Plans ergriffenen Maßnahmen.

In Übereinkunft mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport folgende Regelung:

**1. Stellung des HCC-ZB, der HZD und des PTLV**

Das HCC-ZB, die HZD und das PTLV vertreten das Land Hessen im Rahmen des strategischen Beschaffungsmanagements als zentrale Einkaufsorganisationen. Zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche werden abgestimmte Beschaffungskataloge erarbeitet. Für die hessischen Hochschulen gelten besondere Regelungen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen zentralen Beschaffungsstellen (ZBS) können um Lieferungen und Leistungen erweitert oder verändert werden, wenn im Hinblick auf Mengenvorteile oder wegen spezieller Fachkenntnisse oder Erfahrungen dadurch eine wirtschaftlich sinnvollere Beschaffung möglich ist. Dieser Abstimmungsprozess untereinander ist permanente Aufgabe der ZBS.

Für die grundlegenden Strategieentscheidungen und die Festlegung hessenweiter Standards für Geschäftsprozesse und die Nutzung von Lieferungen und Leistungen bleiben die jeweiligen Fachressorts zuständig.

Für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen gelten diese Bestimmungen, soweit nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen.

**2. Aufgaben des HCC-ZB, der HZD und des PTLV**

**2.1 HCC-ZB**

Die grundsätzliche und umfassende Beschaffungszuständigkeit sämtlicher in der hessischen Landesverwaltung benötigter Lieferungen und Leistungen obliegt dem HCC-ZB. Ausgenommen hiervon sind die Lieferungen und Leistungen, die dem Zuständigkeitsbereich der HZD oder dem PTLV zuzuordnen sind, sowie die Beschaffungen, die im Rahmen der Erstausrüstung von Gebäuden durch das Hessische Baumanagement vorgenommen werden. In diesen Fällen ist die zuständige ZBS beratend hinzu zu ziehen.

**2.2 HZD**

Die HZD ist zentrale Beschaffungsstelle des Landes Hessen für Anlagen, Geräte und Kommunikationseinrichtungen (zum Beispiel digitale Nebenstellenanlagen) sowie Liefer- und Dienstleistungen der Informationstechnik (IT).

**2.3 PTLV**

Das PTLV ist die zentrale Beschaffungsstelle für den polizeispezifischen Bedarf, einschließlich der Dienstbekleidung, sowie von spezieller Kommunikationstechnik (zum Beispiel Digital- und sonstiger Funkbedarf) und zugehöriger IT-Einrichtungen der Polizei. Im letzteren Fall sind vor Einholung von Angeboten bei der HZD geeignete Anbieter, Orientierungspreise und Informationen über Rahmenverträge abzufragen. Diese Informationen sind, wie auch die Stellungnahmen der HZD, zu dokumentieren.

**3. Durchführung von Beschaffungen**

**3.1 Grundsätze**

Es gelten folgende Grundsätze:

**3.1.1 Typenbeschränkung**

Für gleichartigen Bedarf sind in der Regel gleichartige Waren und Materialien zu verwenden. Die technische Fortentwicklung ist zu berücksichtigen. Die Vorteile generierter Artikel sind zu nutzen. Bei der Beschaffung von Serienartikeln ist auf die Nachlieferungs- beziehungsweise Ersatzlieferungs-dauer zu achten. Gegenstände mit längerer Nachlieferungs-dauer haben den Vorzug. Die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts sind hierbei zu beachten. Soweit bestimmte Produktbezeichnungen gewählt werden, ist der Zusatz „oder gleichwertig“ zu beachten. Die EU-Normenherweise (Anhang TS zur VOL/A und VOL/B) ist auch bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

**3.1.2 Standardartikel**

Handelsübliche und marktgängige Artikel (Standardwaren) sind den erfahrungsgemäß teueren Sonderanfertigungen vorzuziehen.

**3.1.3 Sonderanfertigungen**

Sonderanfertigungen sind auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sie sind nur zulässig, wenn

1. der Bedarf dadurch ebenso wirtschaftlich gedeckt werden kann wie durch den Bezug von Serienartikeln oder
2. besondere Anforderungen (zum Beispiel technischer, fachlicher oder künstlerischer Art) an die Güte oder die sonstige Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung dies rechtfertigen.

**3.1.4 Technische Vertragsbedingungen**

Im Falle einer Aufstellung eigener Standardregelungen über technische Vertragsbedingungen und gegebenenfalls daraus folgend in einem Normifizierungsverfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie - über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung - ist die zuständige ZBS zu beteiligen.

**3.1.5 Güteanforderungen**

Die Bestimmungen des Europäischen Komitees für Normung (CEN), des Europäischen Komitees für Elektrotechnische Normung (CENELEC), des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN), des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG, 2004 IS. 2) und sonstiger gesetzlicher Regelungen sowie die dazu ergangenen Verordnungen, Gütevorschriften beziehungsweise Mindestanforderungen der Bundes- und Landesbehörden sowie die wirtschaftszweigüblichen Qualitätsanforderungen sind zu beachten. Darüber hinaus finden die einschlägigen Bestimmungen nach EU-Recht Anwendung.

**3.1.6 Nachhaltige Beschaffung**

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit werden nach Maßgabe der Leistungsvorzeichen bei Beschaffungsvorgängen der Bedarfsstellen des Landes Hessen besonders beachtet. Die ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung der Leistungen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen.

Die nachgerechte Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsprinzipien führt im öffentlichen Beschaffungswesen regelmäßig zu einem ökonomischen Mehrwert. Dies wird vor allem dadurch erreicht, dass Beschaffungsentscheidungen neben dem Anschaffungspreis stärker auf die während der Verwendungsdauer anfallenden Kosten sowie den nachfolgenden Verwertungs- beziehungsweise Entsorgungsaufwand ausgerichtet werden.

**3.1.7 Mittelstand**

Die vergaberechtlichen Grundsätze sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zur angemessenen Berücksichtigung von kleineren und mittleren Unternehmen werden beachtet.

**3.1.8 Sozialgesetzbuch; Bevorzugte Bewerber**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind § 141 SGB IX und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

**3.1.9 Besondere/Ergänzende Vertragsbedingungen**

Die einschlägigen „Besonderen/Ergänzenden/Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ finden Anwendung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen sind sämtliche die Beschaf-

zung in irgendeiner Form betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

### 3.2 Zusammenarbeit ZBSt und Bedarfstellen

Die ZBSt sind von allen staatlichen Behörden, Betrieben und Anstalten des Landes Hessen aus Gründen der Ersparnis von Haushaltsmitteln sowie zur Erzielung günstiger Preis- und Lieferbedingungen und aus Gründen der Einhaltung des vergaberechtlichen Verfahrens für die benötigten Lieferungen und Leistungen frühzeitig in Anspruch zu nehmen. Die ZBSt werden in ihrer Tätigkeit durch die Ressorts beziehungsweise jeweiligen Fachverwaltungen mit der jeweils dort vorhandenen spezifischen Fachkenntnis unterstützt. Diese Unterstützung umfasst zum einen die mengenmäßige Erfassung des Bedarfs an Lieferungen und Leistungen aus dem jeweils nachgeordneten Bereich und zum anderen die Unterstützung bei der Festlegung der Anforderungen.

Dabei ist es nicht Aufgabe der ZBSt, im Einzelnen nachzuprüfen, ob alle Umstände, die die Wirtschaftlichkeit und fachliche Richtigkeit der Beschaffung beeinflussen, von den Ressorts beziehungsweise Fachverwaltungen angemessen beachtet worden sind.

### 3.3 Ausnahmen

#### 3.3.1 Ad-hoc-Beschaffungen

Ausgenommen sind Beschaffungen von nicht vorhersehbaren Lieferungen oder Leistungen, die nicht Gegenstand von Rahmenverträgen sind und bei denen aus Dringlichkeitsgründen eine vorherige Beteiligung der zuständigen ZBSt nicht möglich ist.

Die Gründe für die Nichtbeteiligung sind aktenkundig zu machen und unter Beifügung einer Auftrags-/Rechnungskopie im Nachgang zur Beschaffung der jeweiligen ZBSt mitzuteilen.

#### 3.3.2 Weitere Ausnahmen

Lieferungen und Leistungen (soweit nicht durch 3.4 erfasst), die ohne Beteiligung der ZBSt vorgehen werden:

- Lieferungen und Leistungen, soweit sie in den Justizvollzugsanstalten des Landes hergestellt oder bearbeitet werden,
- Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Rahmen protokollarischer, konsularischer und repräsentativer Angelegenheiten sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt werden,
- lebende Pflanzen, Tiere und Frischblumen
- Rechtsberatung
- Gutachten
- Übersetzungsdienste
- Bagatellbeschaffungen/Kleinbeschaffungen von Lieferungen und Leistungen, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind und deren Auftragswert je Bestellung 500 Euro (ohne MwSt.) nicht übersteigt. Soweit diese Beschaffungen im Rahmen des elektronischen Einkaufsprozesses unter Einsatz des zuständigen dezentralen professionellen Einkäufers mittels SAP SRM ERP abgebildet werden, erhöht sich dieser Betrag auf 2.500 Euro (ohne MwSt.). Die Regelungen über Bar-/Druck-/Handkauf-, Bestellverfahren o. Ä. bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen gemäß Ziffer 2.1.3 des gemeinsamen Bundesrats vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2389) in der Fassung Vergabebeschleunigungsanlass vom 28. Oktober 2010 (StAnz. S. 2472) bleiben unberührt.
- Ersatzteile, unabhängig vom Auftragswert, die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind (Ersatzteile im Sinne dieser Regelung sind Bauteile, die defekte oder verschlissene Teile eines komplexen Produkts ersetzen).
- Reparaturen/Wartungen von Geräten, die ausschließlich vom Hersteller oder seinem Vertriebshändler durchzuführen sind.

Soweit die Bedarfstellen es wünschen, kann die zuständige ZBSt dennoch beratend in Anspruch genommen werden.

Bei der Beschaffung von Verlagszeugnissen, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagszeugnissen unterliegen, wird die Beteiligungspflicht des HCC-ZB solange ausgesetzt, bis der Abschluss zentraler Rahmenverträge und deren Bereitstellung im E-Procurement möglich ist. Sofern eine zentrale Steuerung und Vorfestlegung des Bedarfs bereits gegeben ist (zum Beispiel Ergänzungslieferungen von

Losblattwerken), ist das HCC-ZB für das einzuleitende Vergabeverfahren in Anspruch zu nehmen.

### 3.4 Standardbedarf

Die ZBSt prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit fortlaufend unter Berücksichtigung sich ändernder Bedarfsumstände und Marktgegebenheiten die Möglichkeit der sinnvollen Bedarfszusammenfassung, Standardisierung und zentralen Ausschreibung von landesweiten Rahmenverträgen.

Die abgeschlossenen Rahmenverträge werden in einem elektronischen Katalogsystem (E-Procurement) den Bedarfstellen zur verbindlichen Nutzung zur Verfügung gestellt beziehungsweise auf andere geeignete Weise (Mitarbeiterportal des Landes Hessen) bekannt gegeben.

Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen abweichend von den hierzu bereitgestellten Rahmenverträgen sind nur in Absprache mit der zuständigen ZBSt möglich.

### 3.5 Zusammenarbeit der ZBSt und Bedarfstellen bei Spezialbedarfen

Solfern Lieferungen und Leistungen benötigt werden, bei denen eine Bedarfszusammenfassung weder wirtschaftlich sinnvoll noch aus strategischen Gründen geboten ist (Spezialbedarf), wendet sich die Bedarfstelle an die zuständige ZBSt, um mit dieser das gezielte Vergabeverfahren abzustimmen. Hierbei gilt grundsätzlich folgendes:

Ist eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb im nationalen Verfahren oder ein europaweites Verfahren erforderlich, werden diese mit fachtechnischer Unterstützung der Bedarfstelle bis einschließlich der Erteilung des Zuschlags grundsätzlich durch die zuständige ZBSt durchgeführt.

Ist eine Freihändige Vergabe (nationales Verfahren/Beschaffung unterhalb des Schwellenwertes) möglich, so kann vereinbart werden, dass die Bedarfstelle mit Unterstützung der ZBSt die Beschaffung selbst durchführt. Hierbei kann die zuständige ZBSt der Bedarfstelle, sofern diese nicht bereits selbst über entsprechende Marktkenntnisse verfügt, geeignete Unternehmen benennen, die dann durch die Bedarfstelle zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Bedarfstelle leitet in diesen Fällen - vor Beauftragung eines Bieters - der zuständigen ZBSt die Angebotsunterlagen mit ihrem Beauftragungsvorschlag zu, die so dann durch die zuständige ZBSt unter Beachtung aller vergaberechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte geprüft und mit entsprechendem Zustimmungsvormerk an die Bedarfstelle zurückgegeben werden. Die Bedarfstelle unterrichtet die ZBSt unverzüglich schriftlich über Erkenntnisse, die Zweifel an der Eignung von Auftragnehmern begründen; sofern in Erfüllung geboten, sollte eine Vorabinformation fernmündlich erfolgen.

Die zuständige ZBSt führt die Freihändige Vergabe insbesondere dann durch, wenn es der Bedarfstelle nicht oder nur unter erschwerten personellen oder sachlichen Voraussetzungen möglich ist, diese selbst durchzuführen.

Wird die Vergabe durch die zuständige ZBSt durchgeführt, teilt die Bedarfstelle dieser die Leistungsanforderungen mit, die erforderlich sind, um im Wettbewerb das wirtschaftlich günstigste Angebot für den benötigten Bedarf ermitteln zu können. Dem Anschreiben sind vorhandene Angebote und Unterlagen über vorangegangene Beschaffungen gleicher Art beizufügen.

Alle Vergabeentscheidungen, unabhängig von der Vergabeart, werden im Einvernehmen mit der Bedarfstelle getroffen.

Die unter Ziffer 3.3 genannten Ausnahmen sind grundsätzlich von einer Beteiligung der ZBSt freigestellt.

### 4. Vergabeprozessform

Zur Vorbereitung und Ausschreibung von Rahmenverträgen und dem Spezialbedarfs bedienen sich die ZBSt - unter Einbeziehung potenzieller Bieter - eines elektronischen Vergabeverfahrens (E-Vergabe). Alle Vergabebekanntmachungen werden parallel in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank ([www.had.de](http://www.had.de)) veröffentlicht.

### 5. Weitere Aufgaben des HCC-ZB

#### Vordruckverwaltung

Bei dem HCC-ZB befindet sich das Vordrucklager der hessischen Landesverwaltung. Bei der arbeits- und maschinengerechten Gestaltung von Formularen wirkt das HCC-ZB mit, auch wenn die Vordrucke bei ihr nicht auf Lager gehalten werden. Ausgenommen sind Vordrucke der Justiz-

verwaltung, sofern sie in der JVA Darmstadt hergestellt werden, und die Dienstausschreibung der hessischen Polizei.

Aus dem Vordrucklager des HCC-ZB werden die Bedarfsstellen befristet. Im Interesse einer wirtschaftlichen Lagerhaltung ist nach Möglichkeit den Bestellungen der Bedarf mindestens für das folgende Halbjahr zugrunde zu legen. Über die Aufnahme von Formularen in das Vordruckverzeichnis des HCC-ZB entscheidet das Hessische Ministerium der Finanzen.

**Aussonderung/Verwertung**

Das HCC-ZB ist nach den Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge (Verwertungsrichtlinie - VerwR - vom 29. Januar 2008 - StAnz. S. 459) entsprechend zu beteiligen.

**Zuwendungen**

Aus Landesmitteln finanzierte Einrichtungen sowie nicht-staatliche soziale Gemeinschaftseinrichtungen werden vom dem HCC-ZB beraten, soweit sie Zuschüsse seitens des Landes erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass im Zuwendungsbescheid nicht nur die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften (vergleiche § 44 LHO) vorgeschrieben, sondern auch der folgende Zusatz aufgenommen wird:

„Bei der Beschaffung der mit dieser Zuwendung geförderten Ausstattungsgegenstände ist das HCC-ZB, Postfach 39 00, 65028 Wiesbaden, zu beteiligen.“

Sollten hierbei auch IT-Beschaffungen oder polizeispezifischer Bedarf benachschusst werden, ist das HCC-ZB diesen Maßnahmen teil an die HZZD beziehungsweise PELV als zuständige ZBSt zur entsprechenden Prüfung weiter.

**6. Übergangsregelung**

Bestehende Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie bereits begonnene Ausschreibungsverfahren bleiben von der neuen Erlassregelung unberührt. Bei Änderung beziehungsweise Ablösung dieser Verträge ist die zuständige ZBSt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu beteiligen.

**7. Korruptionsbekämpfung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung vom 17. Oktober 2006 (StAnz. S. 2400) sind bei allen Beschaffungen zu beachten.

**8. Hinweis**

Der Hessische Landtag und der Hessische Rechnungshof werden gebeten, innerhalb ihrer Geschäftsbereiche - soweit möglich - in gleicher Weise zu verfahren.

**9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Der Erlass vom 12. Dezember 2006 (StAnz. S. 4711) tritt im Wege der Erlassbereinigung am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, 9. Dezember 2010

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1765 A - 08 - I 10/6  
- GdWt.-Verz. 300 -  
StAnz. 52/2010 S. 2829

1108

**Öffentliches Auftragswesen;**

**hier:** Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellen

**Bezug:** § 55 der Hessischen Landeshaushaltsordnung  
Erlass vom 16. Februar 1995 (StAnz. S. 1308), neu gefasst mit Erlassdatum vom 14. November 2007 (StAnz. S. 2327)

Der nachstehende Erlass wird wegen der Änderungen im Vergaberecht und des Umzugs der Oberfinanzdirektion erneut bekannt gemacht.

**Gemeinsamer Rundbrief**

Nachstehend wird der von der Landesregierung am 16. Februar 1995 beschlossene am 14. November 2007 neu gefasste Erlass über Vergabespargen zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische

Landesverwaltung bekannt gemacht; er ist gemäß § 55 der Landeshaushaltsordnung von den Behörden des Landes Hessen anzuwenden.

**1. Grundsatz**

Die Zuverlässigkeit von Bewerbern und Bietern ist wesentliches Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach § 97 Abs. 4 GWB, §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 2 g, 8a Abs. 1, 18 Abs. 1 Nr. 2 c VOB/A; §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 5 c, 10 Abs. 4, 2 EC Abs. 1, 8 EC Abs. 4 und Abs. 8 c, 10 EC Abs. 4 VOL/A; §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 8 und Abs. 9 c, 10 Abs. 1 VOF können Bewerber, Bieter und Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Auftragnehmer infrage stellt. Darüber hinaus gelten diese Grundsätze auch bei sonstigen Vergaben von öffentlichen Aufträgen, zum Beispiel bei Werkverträgen für Planungsleistungen und anderen Dienstleistungen. Unbeschadet anderer Regelungen wird als Verfahrensrichtlinie nach § 55 Abs. 2 LHO für die nachfolgend beschriebenen Fälle bestimmt:

**2. Schwere Verfehlungen**

**2.1 Schwere Verfehlungen im Sinne der oben genannten Bestimmungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform zum Beispiel**

- schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind - unter anderem Betrug, Untreue und Urkundenfälschung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsbegünstigung) sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (unter anderem Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligungen und Abgaben an andere Bewerber).

**2.2 Eine Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn der Bewerber beziehungsweise Unternehmer Personen, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, unzulässige Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Amtsträger sind auch freiberuflich Tätige, die im Auftrag der auftragsvergebenden Dienststelle bei der Auftragsvergabe tätig werden.**

**2.3 Eine solche Verfehlung liegt ebenfalls vor, wenn der Bewerber oder Unternehmer konkrete Planungs- und/oder Ausschreibungshilfen leistet, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.**

**3. Nachweis der Verfehlung**

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB können für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmern genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen können für die Beurteilung des Sachverhalts alle geeigneten Feststellungen zum Beispiel in Haftbefehlen, von Rechnungsprüfungsbehörden, oder Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie eigene Feststellungen der Dienststellen in Betracht.

**4. Folgen einer Verfehlung**

**4.1 Bewerber, Bieter oder Unternehmer, die eine der unter Nr. 2 genannten Verfehlungen begangen haben, werden bei Aufträgen, die von Dienststellen des Landes erteilt werden oder im Wesentlichen aus Zuwendungen des Landes bezahlt werden, grundsätzlich von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen, das heißt sie sind bei öffentlicher Ausschreibung nicht zum Wettbewerb zugelassen und bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge aufgrund bereits vorliegender Angebote dürfen ihnen nicht mehr erteilt werden.**

**4.2 Wer von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist, kann auch nicht als Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaft eingesetzt werden.**

**4.3 Über die sonstigen Folgen, zum Beispiel für laufende Aufträge (hier insbesondere Kündigung aus wichtigem Grund) oder für**

*Anlage 3)*

Korruptionsbekämpfungsregelungen bei Bund und Ländern			
Gesetz	Erlass bzw. Richtlinie	erlassen am:	federführendes Ressort
Bund	X)*	30.04.2004	Innen
Bayern	X	01.05.2004	Innen
BW	X	28.12.2005	Innen
Berlin	X	19.04.2006	Justiz
Brandenburg	X)*	25.04.2006	Innen
Bremen	X	16.01.2001	Innen
Hamburg	X (zeitweise)	18.02.2004	Innen
Hessen	X	14.11.2007	HMWV (?)
Meck.-Pom.	X)*	11.12.2001	Innen
Niedersachsen	J.		grds. Innen
NRW	X	16.12.2004	Innen
RLP	X	29.04.2003	Finanzen
Saarland	X	16.07.1996	Umwelt, Energie, Verkehr
Sachsen	X)*	21.05.2002	Innen
Sachsen-Anhalt	X	28.04.2008	Innen
Schleswig-Holst.	X	07.11.2003	Innen
Thüringen	X)*	10.2002	Innen

\* nicht für Vergabesperren, sondern Maßnahmen und Verhaltensregeln zur Korruptionsprävention

Hessisches Ministerium der Finanzen  
O 1094 A-101-IV82

Wiesbaden, 10.02.2011  
Herr Reichwein  
Tel.: 2391

## **Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Innenausschusses am 17.02.2011**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)  
Drucksache 18/3005**

**hier: Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Referat Lz 1d an den Hessischen Landtag vom 03.02.2011**

### **Vermerk:**

In o.g. Angelegenheit überreiche ich Ihnen anliegend die vorab per Telefax zugegangene Stellungnahme des Referats für Korruptionsbekämpfung, Vergabe und Vertragsangelegenheiten Lz 1d der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

Das HMdF tritt der Stellungnahme der OFD Frankfurt bei, lediglich hinsichtlich zweier Darstellungen erfolgt diesseits eine erklärende Ergänzung:

#### 1. zu II. A. Satz 3

Der Ausschluss durch das Referat Lz 1d der OFD als ausführendes Organ betrifft lediglich das Außenverhältnis zum jeweiligen Unternehmen. Im Innenverhältnis liegt dem Ausschluss eines Unternehmens jedoch eine abgestimmte Entscheidung der sogenannten „AUSSt-Kommission“ (Kommission zur Aufarbeitung von Unregelmäßigkeiten der staatlichen Hochbauverwaltung) zugrunde. Diese ist hochrangig besetzt, z.B. mit einem Abteilungsleiter des HMdF, dem Leiter der Innenrevision sowie anderen Entscheidungsträgern, um so die Sperrentscheidungen, auch wegen deren möglicher Tragweiten, gemeinsam zu verantworten. In Einzelfällen wird hierbei auch die Hausleitung des HMdF eingebunden.

Da ein Wettbewerbsausschluss mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen für ein betroffenes Unternehmen verbunden sein kann, erscheint es sachgerecht, dass die Entscheidung von einem mehrköpfigen Gremium getroffen wird. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle maßgeblichen Aspekte in dem Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden und das Ergebnis ein hohes Maß an Objektivität besitzt.

Auch die Entscheidung zur Aufhebung einer Sperre obliegt, nach Prüfung der vom Bewerber bzw. dem Unternehmen durchgeführten Maßnahmen, der AUSSt-Kommission. Voraussetzung ist neben der Schadenswiedergutmachung eine positive Prognose-



entscheidung durch die AUST-Kommission, die dem Unternehmen die für künftige Aufträge erforderliche Zuverlässigkeit attestiert.

2. zu den Abschlussbemerkungen der Stellungnahme im letzten Satz

Ergänzend zu der Aussage im letzten Satz der Stellungnahme wird auf das Hessische Vergabegesetz (HVgG) verwiesen, dass bereits jetzt in § 5 Abs. 1 HVgG für Unternehmen, die gegen das Gesetz verstoßen (Tarifverstöße, falsche Erklärungen) einen Ausschluss vom Wettbewerb vorsieht. Das HVgG, das bisher nur Regelungen hinsichtlich der Tarifeinhaltung und der Ausbildungsförderung enthält, könnte m. E. auch noch Vorschriften zu Vergabeausschlüssen im Rahmen der Korruptionsbekämpfung aufnehmen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie soll die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. ökologische und soziale Anforderungen (ILO-Kernarbeitsnormen) in der Vergabe umgesetzt werden. Zwischenzeitlich wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, eine normative Verankerung zu entwerfen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass letztlich hierfür das Hessische Vergabegesetz den Rahmen gibt und es so für öffentliche Vergaben künftig eine umfassende Grundlage bietet.

Abschließend wird noch einmal klarstellend darauf hingewiesen, dass der Gemeinsame Runderlass zum „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“ bisher als Rechtsgrundlage für Vergabeausschlüsse eine gute Grundlage bietet und verschiedentlich auch durch das OLG Frankfurt a.M. bestätigt wurde. Aufgrund der Schwere des Eingriffs durch eine Vergabesperre wird es jedoch auch seitens des HMdF als sinnvoll erachtet, dem Ganzen in überschaubarer Zeit einen gesetzlichen Rahmen zu geben.



Diehl

Anlagen